



WWW.EBHAUSEN.DE



MITTWOCH, 10. FEBRUAR 2021  
DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

NR. 6

## Waldkindergarten „Waldwichtel“

Im April dieses Jahres ist es so weit und unser Waldkindergarten Waldwichtel öffnet seine Pforten.



Die Betreuungszeiten der Waldwichtel sind von 7:30 bis 13:30 Uhr. Wir treffen uns täglich hinter dem Ausweichsportplatz Rotfelden. An diesem Standort wird unser großer Kindergartenwagen stehen, den wir bei sehr kalten Temperaturen oder sehr schlechten Witterungsverhältnissen aufsuchen können.

Von diesem Standort aus, werden wir die verschiedenen Wälder und Felder zu jeder Jahreszeit ringsherum erkunden und erleben.

Unser Kindergartenteam besteht aus der Leitung Leonie Blum (rechts im Bild) und der Zweitkraft Jennifer Rieger (links im Bild).



Uns ist es wichtig, dass jedes Kind so angenommen wird wie es ist und mit seinen Stärken und Schwächen akzeptiert und verstanden wird. Außerdem achten wir darauf, mit dem Material zu spielen und zu basteln, was uns die Natur bietet. Unsere Philosophie ist es, so weit wie möglich auf Kunststoff beim Spielen zu verzichten.

Wir freuen uns schon sehr darauf, Sie und Ihre Kinder im April kennen zu lernen und in unserem Waldkindergarten willkommen zu heißen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

**Dann melden Sie Ihr Kind bei uns unter [waldwichtel@ebhausen.de](mailto:waldwichtel@ebhausen.de) an; wir haben noch freie Plätze.**



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates Ebershardt

am Montag, den 15.02.2021, um 18:30 Uhr  
im Bürgerraum Ebershardt, Rathausstr. 5, 72224 Ebhausen

#### Tagesordnung:

1. Baugesuch - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage inkl. Abstellraum, Flst. 1037/5, Humboldtstr. 17, Ebhausen-Ebershardt
2. Friedhofumgestaltung
3. Verschiedenes

Jochen Hammann  
Ortsvorsteher

### Qualifizierter Mietspiegel für Ebhausen

Die Städte Nagold und Haiterbach sowie die Gemeinden **Ebhausen** und Rohrdorf haben in Kooperation mit dem EMA-Institut für empirische Marktanalysen und durch die Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg einen gemeinsamen qualifizierten Mietspiegel erstellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung den neu erstellten qualifizierten Mietspiegel für die Gemeinde Ebhausen und seine Ortsteile beschlossen.

Davor wurde der Mietspiegel am 20.11.2020 in einer Arbeitskreisitzung von den Interessenvertretungen von Mieter- und Vermieterseite inhaltlich anerkannt. Die notwendige Neutralität wurde somit sichergestellt.

Der qualifizierte Mietspiegel tritt ab dem 01.03.2021 in Kraft und ist bis zum 28.02.2023 gültig. Danach ist er an die Marktentwicklung anzupassen und nach 4 Jahren neu zu erstellen (§558d Bs.2 Satz 2 und Satz 4 BGB).

Der **Mietspiegel** steht ab dem 01.03.2021 unter [www.ebhausen.de/Leben-und-Wohnen/Bauen-und-Wohnen/](http://www.ebhausen.de/Leben-und-Wohnen/Bauen-und-Wohnen/) zur Verfügung, ein kostenloser **Mietpreisrechner** kann dort ebenfalls genutzt werden. Gegen Kostensatz können Sie auch eine Papierfassung bei der Gemeinde Ebhausen anfordern.



Der qualifizierte Mietspiegel weist die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete) für Wohnungen aus. Dabei werden die in § 558 BGB festgelegten Wohnwertmerkmale berücksichtigt: Art (Altbau/Neubau, Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus); Größe; Ausstattung (Art der Heizung, Badausstattung, Bodenbeläge, Keller); Beschaffenheit (Alter, Zuschnitt, baulicher/energetischer Zustand) und

Lage einer Wohnung. Er trägt dazu bei, dass das Mietpreisgefüge im nichtpreisgebundenen Wohnungsbestand transparenter ist und Kosten der Beschaffung und Bewertung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall verringert werden.

Ebhausen, den 08. Feb. 2021

Volker Schuler  
Bürgermeister

### Aufstellung des Bebauungsplans "Schuppengebiet Ebhausen"

Der Gemeinderat hat am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Ortsteil Ebhausen einen Bebauungsplan „Schuppengebiet Ebhausen“ aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 01.02.2021 maßgebend. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel und Zweck der Planung ist es, eine geordnete städtebauliche Planung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für ein Schuppengebiet festzusetzen. Durch diesen Bebauungsplan soll sichergestellt werden, dass nichtprivilegierte Personen mit selbstbewirtschaftetem Besitz von Feldern, Streuobstwiesen und Wäldern die Möglichkeit haben, Arbeitsgeräte und Maschinen sowie Brennholz und Ernteerzeugnisse unterzustellen und einzulagern.

Damit der Bedarf auch längerfristig gedeckt ist, werden insgesamt 4 Baugrundstücke ausgewiesen. Um den Versiegelungsgrad im Außenbereich möglichst gering zu halten, werden die Baugrundstücke relativ klein gehalten, die Bauplatzgrößen liegen bei ca. 300 qm.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Waldfläche ausgewiesen. Für die neue Nutzung als Schuppengebiet wird nach der BauNVO § 11 Abs. 2 ein (SO) Sonstiges Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.

#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauflage im Rathaus Ebhausen vom 17. Februar 2021 bis 16. März 2021 während der üblichen Dienststunden statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Ebhausen, 05. Feb. 2021

gez.:  
Volker Schuler  
Bürgermeister

### Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, den 16.02.2021, um 18:30 Uhr  
im Bürgersaal, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen

#### Tagesordnung:

1. Einsetzung von Hans Barucha als Gemeinderat
2. Haushaltsplan 2021
  - 2.1 Änderungen im Haushaltsplan nach Ausgabe des Entwurfes am 15.12.2020
  - 2.2 Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb „e.werk“ für das Jahr 2021

3. Erschließungsplanung Nagoldtalblick I und II
4. Ausgleichsflächen Nagoldtalblick I und II
5. Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nagoldtalblick II
6. "Im Reutiner Frauenhof"
  - Aufhebung des Baulinienplan "Im Reutiner Frauenhof"
  - Aufhebung des Bebauungsplans "Im Reutiner Frauenhof"
7. Bebauungsplan "Untere Aue" - Beauftragung eines Fachbüros
8. Vergabe Neubau Lindenrainschule 2.BA
  - Klempnerarbeiten
  - Trockenbauarbeiten
9. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung am 15.12.2020 gefasster Beschlüsse
10. Verschiedenes

Volker Schuler  
Bürgermeister

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149)

**zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB** (Wertermittlungssachverhalte) von den nachstehenden Kommunen auf die Große Kreisstadt Nagold

### Präambel

**1. Die Große Kreisstadt Nagold** (Landkreis Calw)  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Großmann  
und die nachstehenden Kommunen (Landkreis Calw)

**1. Gemeinde Ebhausen**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Schuler

**2. Gemeinde Rohrdorf**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Flik

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der ihnen bisher jeweils obliegenden Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses, die Zuständigkeit der Geschäftsstellen und die erforderlichen Tätigkeiten nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlungssachverhalte) von den vorstehend im Einzelnen bezeichneten Kommunen (alle Landkreis Calw) auf die Große Kreisstadt Nagold zur zukünftigen Sicherstellung der Aufgaben, Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf der Basis folgender Grundlagen:

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000,
- (zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186))
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974,
- zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149)
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) des Landes Baden-Württemberg vom 11.12.1989,
- zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 261, 262)

### § 1 Vorbemerkungen

Die Große Kreisstadt Nagold und die Kommunen Ebhausen und Rohrdorf beabsichtigen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 -197 BauGB) **zusammen zu arbeiten** und hierzu einen **gemeinsamen Gutachterausschuss** mit einer **gemeinsamen Geschäftsstelle** zu bilden.

Ein solcher Zusammenschluss mit entsprechender Aufgabenübertragung wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung des Landes Baden-Württemberg möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere:

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung (Kaufpreiskarten und Kaufpreisdateien) erfasst und die Auswertung der einzelnen Kauffälle nach einheitlichen Verfahren und auf Basis der jeweils maßgeblichen Bundesrichtlinien sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle und damit verbunden auch die Transparenz auf dem Grundstücksmarkt erhöht,
- Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt,
- Sonstige Wertermittlungsdaten und damit zusammenhängende Auskünfte als auch die Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB/§ 10 ImmoWertV 2010)

im vom jeweiligen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber geforderten Umfang sowie unter Gewährleistung gleichfalls geforderter interqualitativer sowie intertemporärer Aspekte gewährleistet werden. Mit dem Zusammenschluss übergeben die Kommunen Ebhausen und Rohrdorf die in den §§ 192 -197 BauGB bezeichneten Aufgaben zur Erfüllung an die Große Kreisstadt Nagold. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO Baden-Württemberg.

Sämtliche Beteiligten sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um weitere Kommunen erweitert werden kann, soweit diese im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Sie müssen jedoch die fachlichen und technischen Voraussetzungen zur Übernahme und Auswertung deren Kaufpreissammlung, Darstellung der Bodenrichtwerte und Bodenrichtwertzonen gemäß der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL 2011) zum beabsichtigten Zeitpunkt der Aufgabenübertragung geschaffen haben. Kosten für Datenumsetzungen (NAS-Daten) und für alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind von der übergebenden Kommune zu tragen.

Der Gemeinsame Gutachterausschuss erhält den Namen:

### Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal (Kürzel „Gutachterausschuss ON“)

Er hat seinen Sitz in Nagold und umfasst die Gemarkungen der jeweils beteiligten Kommunen.

### § 2 Übertragung der Aufgaben zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie einer gemeinsamen Geschäftsstelle

Die Kommunen Ebhausen und Rohrdorf - im Folgenden abgebende Kommunen - übertragen die in den §§ 192 - 197 BauGB den Gutachterausschüssen auferlegten Aufgaben zur Erfüllung auf die Große Kreisstadt Nagold (§ 25 Abs. 1 GKZ).

Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Rechte und die Pflichten der abgebenden Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der §§ 192 - 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Nagold über (§ 25 Abs. 2 GKZ).

Die Große Kreisstadt Nagold nimmt die Übertragung an. Sie ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die abgebenden Kommunen bleiben „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ. Die Große Kreisstadt Nagold und die abgebenden Kommunen vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

Die Große Kreisstadt Nagold hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Sie hat zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben geeignete Räumlichkeiten, notwendige Sachmittel, technische Ausstattung und geeignetes Fachpersonal zu stellen. Davon ausgenommen bleiben Regelungen betreffend die ehrenamtlichen Gutachter/innen.

Jede beteiligte Kommune kann in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Höchstzahl an fachlich qualifizierten bzw. nach deren Sachkunde und Erfahrung geeigneten Gutachtern in den gemeinsamen „Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal“ zur Wahl vorschlagen. Die vom GuA beschlossene Liste der neu oder nachträglich zu wählenden Mitglieder des bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen wird dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold zur Bestellung vorgelegt.

Die Höchstzahl der von den beteiligten Kommunen vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

Einwohnerzahl:	Höchstzahl der Vorschläge
Bis 3.000	max. 2
4.000 – 6.000	max. 4
7.000 – 12.000	max. 6
13.000 – 20.000	max. 8
ab 21.000	max. 10

### § 3 Satzungsrecht

Die Große Kreisstadt Nagold kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Nagold und für die abgebenden Kommunen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

Dies sind

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss einschl. sonstiger Leistungen gemäß BauGB (Gutachterausschussgebührensatzung) und
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
- soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB erforderlich ist.

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Nagold das Recht hierzu durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Nagold.

Den abgebenden Kommunen ist die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der abgebenden Kommunen bekannt. Sie stimmen ihr hiermit zu. Die Große Kreisstadt Nagold kann im Geltungsbereich der Erstreckungssatzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).

Die abgebenden Kommunen verpflichten sich ihre Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen jeweils mit Wirkung zum 01.01.2021 aufzuheben.

#### § 4

#### Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

Die Große Kreisstadt Nagold erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Sie erfüllt die Aufgaben in ihren Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden. Die Große Kreisstadt Nagold gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Oberes Nagoldtal“ übergibt den abgebenden Kommunen in zweijährigem Turnus und innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB und ImmoWertV 2010 für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form. Grundlage hierfür ist die Gutachterausschussverordnung des Landes Baden-Württemberg in der zum Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

Sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB werden abweichend vom Jahr der jeweiligen Bodenrichtwertbeschlussfassungen jedoch ebenfalls in zweijährigem Turnus ermittelt und beschlossen. Sie werden den abgebenden Kommunen innerhalb von acht Wochen nach Beschlussfassung und innerhalb eines gemeinsamen Immobilienmarktberichtes in elektronischer Form übergeben.

#### § 5

#### Verpflichtungen der beteiligten Kommunen

Den beteiligten Kommunen obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von eintretenden wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Kommunen jeweils unaufgefordert zu unterrichten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

Die Große Kreisstadt Nagold ist verpflichtet, den abgebenden Kommunen jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

Die beteiligten Kommunen werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen zeitnah vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

Für die abgebenden Kommunen ist der/die Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses und / oder die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgaben.

#### § 6

#### Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Kommunen

Die abgebenden Kommunen stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal bei der Gro-

ßen Kreisstadt Nagold mit in Kraft treten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,
- Flächendeckende Bodenrichtwertkarten nach den Vorgaben der Bodenrichtwertrichtlinie 2011 samt Richtwertgrundstücksdarstellung WGFZ, Grundstückstiefen- und Grundstücksgrößendefinition,
- Flächennutzungspläne,
- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete und
- sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete,
- Informationen betreffend Denkmalschutzobjekten, Denkmalschutzgebieten oder Denkmalschutzensembles.

Die abgebenden Kommunen übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses. Hierzu gehören unter anderem:

- Bauakten, welche die gemeinsame Geschäftsstelle zur Ausarbeitung der Gutachten und zur Auswertung für die Kaufpreissammlung benötigt auf Anforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb von 5 Arbeitstagen,
- Das Baulastenverzeichnis,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz, insbesondere die Liste der Baudenkmale,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten jeweils zum Stand 31.12 eines jeden Jahres (Grundlage sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg),
- vollständige Luftaufnahmen einer Befliegung (alle 5 Jahre zu aktualisieren),
- Umrechnungskoeffizienten (soweit vorhanden)

Die abgebenden Kommunen ermächtigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen. Dies gilt auch für den Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben sonstigen, erforderlichen Daten.

Die bei den abgebenden Kommunen eingehenden Urkunden (notarielle Kaufverträge) sowie die Unterlagen und Daten, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, werden von diesen spätestens innerhalb 10 Arbeitstagen in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenem Umschlag kostenfrei an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal weitergeleitet. Bei den beteiligten Kommunen eingehende Post für den Gemeinsamen Gutachterausschuss ist unverzüglich und ungeöffnet an den

#### Gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal Calwer Straße 6, 72202 Nagold

weiter zu leiten.

Die abgebenden Kommunen als auch die Große Kreisstadt Nagold verpflichten sich die erfahrungsgemäß hauptsächlich mit der notariellen Beurkundung von Grundstücksgeschäften auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet befassten Notare auf die Einrichtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses unter Mitteilung dessen postalischer Kontaktdaten hinzuweisen.

#### § 7

#### Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss, Erstattung von Gutachten

Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Nagold ein

„Gemeinsamer Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal“ gebildet.

Der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den abgebenden Kommunen und Rechtsnachfolger des gemeinsamen Gutachter-

ausschusses der Großen Kreisstadt Nagold und der Gemeinde Rohrdorf.

Die Anzahl der Mitglieder des „**Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal**“ wird von der Großen Kreisstadt Nagold in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses und den beteiligten Städten und Kommunen festgelegt. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung für die jeweilige Kommune beträgt die maximale Anzahl der Mitglieder des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** je Stadt bzw. Gemeinde:

Große Kreisstadt Nagold: **10**  
Gemeinde Ebhausen: **4**  
Gemeinde Rohrdorf: **2**

Die maximale Anzahl der Mitglieder des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** je Stadt bzw. Gemeinde wird bei sich zukünftig ändernden Einwohnerzahlen entsprechend angepasst; erstmalig jedoch zum 01.01.2025.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen und Gutachter des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung des Landes Baden-Württemberg und des BauGB bestellt. Sie werden von den abgebenden Kommunen erstmalig bis längstens zum 28.09.2020 vorgeschlagen. Die abgebenden Kommunen und die Große Kreisstadt Nagold wählen die Gutachterinnen und Gutachter vorrangig auf der Basis erforderlicher Sachkunde und Erfahrung bei der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen aus. Sie werden entsprechend den Regelungen des § 14 GuAVO Baden-Württemberg entschädigt. Auf die Bereitschaft der ausgewählten Personen zur regelmäßigen Weiterbildung und / oder Bereitschaft zur Teilnahme an vom gemeinsamen Gutachterausschuss angebotenen Fachseminaren ist hinzuweisen und zu achten.

Es sind keine Personen auszuwählen, welche hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der gemeinsame Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sind (§ 192 Abs. 3 S.1 BauGB).

Der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Amtszeit von vier Jahren. Der oder dem Vorsitzenden obliegen die Aufgaben nach § 7 der Gutachterausschussverordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die Unterzeichnung verfasster Gutachten. Ein hauptberufliches oder werkvertragliches Arbeitsverhältnis ist möglich.

Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses hat eine besondere Sachkunde und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Immobilienbewertung in Verbindung mit einer Personenzertifizierung durch eine unabhängige oder akkreditierte Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO IEC 17024 (keine Verbandszertifikate o.ä.) für alle Immobilienarten, eine öffentliche Bestellung durch eine Industrie- und Handelskammer oder vergleichbare Qualifikation nachzuweisen. Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Gutachterausschusses ist für den Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle verantwortlich.

Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter während der Amtszeit aus dem **Gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** aus, wählt der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt. Eine Neuwahl wird den Beteiligten Kommunen schriftlich mitgeteilt.

Der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des **gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** sind mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder zu fassen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Bei der Erstattung von Gutachten wird der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** in der Besetzung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern tätig (§ 5 Abs. 1 GuAVO).

Bei der Erstattung von Gutachten im Gebiet des **gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende möglichst eine Gutachterin bzw. einen Gutachter aus der jeweiligen abgebenden Gemeinde, auf dessen Gemarkung das Gutachten zu erstatten ist sowie eine weitere Gutachterin bzw. weiteren Gutachter aus einer anderen abgebenden

Gemeinde des **gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** einberufen.

Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachterin bzw. den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellende Vertreterin bzw. Vertreter des zuständigen Finanzamtes und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

Da die abgebenden Kommunen mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Nagold übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die abgebenden Kommunen verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachterinnen und Gutachter mit Wirkung zum 31.12.2020 abzuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Die Große Kreisstadt Nagold verpflichtet sich, die von den abgebenden Kommunen vorgeschlagenen sachkundigen Gutachterinnen und Gutachter für den Zeitraum vom Übernahmezeitpunkt bis zum Ende der regulären Amtszeit des gemeinsamen Gutachterausschusses zu bestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab dem **01.01.2021** setzt sich der **Gemeinsame Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal** damit aus der bzw. den vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie Gutachterinnen und Gutachter der Kommunen **Rohrdorf und Ebhausen zusammen**.

Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gutachterausschusses obliegt für die erste Wahlperiode der Großen Kreisstadt Nagold als übernehmende Stelle der Aufgaben. Die erste Amtszeit des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** endet am **30.09.2024**.

#### § 8 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal wird bei der Großen Kreisstadt Nagold eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„**Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal**“.

Geschäftssitz der gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird sein:

Calwer Straße 6, 72202 Nagold

#### § 9 Auftragsübergänge

##### Übergang von Aufträgen

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Großen Kreisstadt Nagold und den abgebenden Kommunen beantragten Verkehrswertgutachten sind bis zum jeweiligen Übernahmezeitpunkt in den gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal d.h. bis zum 31.12.2020 vom jeweiligen kommunalen Gutachterausschuss abschließend zu bearbeiten und fertig zu stellen.

Im Fall nicht fertiggestellter Verkehrswertgutachten können sie nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden des **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** und auf der Basis einer getrennten Kostenregelung durch den **Gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal** fertiggestellt werden.

#### § 10 Personal- und Sachmittelausstattung

Die Große Kreisstadt Nagold als übernehmende Kommune verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).

Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Nagold unter fachlicher Beratung durch die oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses.

#### § 11 Kostenbeteiligung

##### Aufwendungen und Erträge

Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen „Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Nagold wie folgt gebucht:

##### 1.) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören folgende Dienstleistungen:

- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- Ermittlung und Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB, BRW-RL 2011),
- Erstellen von Bodenrichtwertkarten nach den Vorgaben der Bodenrichtwertrichtlinie 2011,
- Ermittlung und Ableitung sonstiger für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie z.B. Vergleichsfaktoren, Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren (§ 193 Abs. 5 BauGB),
- Erstellung eines Immobilienmarktberichtes in zweijährigem Turnus,
- Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehend mit den Aufgaben eines Gutachterausschusses
- Bearbeitung von Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge)

## 2.) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören folgende Dienst- bzw. werkvertraglichen Leistungen:

- Erstattung von Marktwertgutachten gem. § 194 BauGB und ImmoWertV 2010 (oder Werteschätzungen SGB X) über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an grundstücksgleichen Rechten,
- Bearbeitung von Gebühreneinnahmen nach der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

## Zu den Personal- und Sachaufwendungen zählen unter anderem:

- Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- zu zahlende Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 GuAVO Baden-Württemberg,
- Kosten für dienstlich notwendige Fortbildungen,
- sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten bzw. Verrechnungsleistungen der Großen Kreisstadt Nagold,
- notwendige Lizenzgebühren und Wartungsgebühren für spezielle EDV-Programme des Gutachterausschusses (z. B.: Software für Auswertung der Kaufpreissammlung und Software für die Erstellung von Marktwertgutachten),

Die beteiligten Kommunen beteiligen sich an dem tatsächlich entstehenden Defizit der Großen Kreisstadt Nagold für den gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal und die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal entsprechend einem Kostenverteilungsschlüssel der sich zu 50% an der jeweiligen Einwohnerzahl und zu 50% an der jeweiligen Gemarkungsfläche (aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit zur Bildung parzellenscharfer Bodenrichtwerte) und den Bodenrichtwertzonen bemisst.

Dieser wird zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit erstmalig und geschätzt wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt Nagold:	108.862 €
Gemeinde Ebhausen:	32.094 €
Gemeinde Rohrdorf:	8.349 €

Etwaige Veränderungen der Einwohnerzahlen und der Gemarkungsflächen werden jährlich jeweils zum Stand 31.12 eines jeden Jahres (Grundlage sind die Bevölkerungszahlen der eigenen statistischen Erhebungen der beteiligten Kommunen) berücksichtigt. Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Kommunen können von der Großen Kreisstadt Nagold als Abschlagszahlung (50% des Vorjahresergebnisses) zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Nagold in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die abgebenden Kommunen zur Zahlung fällig.

Die Kosten zur Gründung des gemeinsamen Gutachterausschusses Oberes Nagoldtal, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und/ oder Anwaltskosten, werden nach vorbezeichnetem Kostenverteilungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen verteilt und zum 30.09.2021 abgerechnet.

Die Kostenbeteiligungen der abgebenden Kommunen am Betrieb gewerblicher Art sind **umsatzsteuerpflichtig**. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

Sollte es sich im Zusammenhang mit der Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie sonstiger Wertermittlungsdaten zum Stichtag **31.12.2022** herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Kaufverträge ausgewertet werden müssen, die vor dem 01.01.2021 beurkundet wurden, so ist für den damit verbundenen Aufwand eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 110,00 je Kauffall von derjenigen Kommune zu entrichten deren Gemarkungsfläche davon betroffen ist.

## § 12 Laufzeit, Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung beginnt am **01.01.2021** und endet am **31.12.2029**. Danach verlängert sich diese Vereinbarung fortwährend um jeweils weitere 4 Jahre, falls sie nicht innerhalb der Kündigungsfrist von einer der Beteiligten Kommunen gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten gekündigt werden, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt. Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn der kündigenden Kommune unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Alle Beteiligten haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Beteiligten zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 18 Monate zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses (30.09.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ). Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Schriftform) an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger. Wird die Vereinbarung von einem Beteiligten gekündigt, so hat die Große Kreisstadt Nagold Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## § 13 Schriftform, Ausfertigungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Von dieser Vereinbarung werden folgende Ausfertigungen erstellt:

- jeweils zwei für jede beteiligte Kommune
- eine für das Regierungspräsidium Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde) (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 GKZ).

## § 14 Schlussbestimmungen

Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und sind bei Erfordernis von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

## § 15 Wirksamkeit der Vereinbarung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebhausen hat dieser Vereinbarung am 03.11.2020 zugestimmt und wird zum 01.01.2021 beitreten.

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold hat dieser Vereinbarung am 13.10.2020 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf hat dieser Vereinbarung am 16.10.2020 zugestimmt.

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021 rechtswirksam.

Die Große Kreisstadt Nagold teilt der Zentralen Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Stuttgart die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

Für die Große Kreisstadt Nagold  
Nagold, den 11.11.2020  
gez.

Jürgen Großmann  
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Ebhausen  
Ebhausen, den 11.11.2020  
gez.

Volker Schuler  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Rohrdorf  
Rohrdorf, den 11.11.2020  
gez.

Joachim Flik  
Bürgermeister

#### Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Nagold als erfüllende Gemeinde für den

#### Gemeinsamen Gutachterausschuss Oberes Nagoldtal.

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der** (je einzeln zum jeweiligen Beitrittstermin)

#### Gemeinde Ebhausen und der Gemeinde Rohrdorf.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in der Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold am **13.10.2020** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erstreckung

Die beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ (Anlage 1.1) der Großen Kreisstadt Nagold in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Kommunen Ebhausen und Rohrdorf.

Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Nagold erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Nagold in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Kommunen Ebhausen und Rohrdorf.

#### § 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Nagold und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

#### Genehmigung

Die zwischen der Großen Kreisstadt Nagold und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Karlsruhe, den 28.01.2021

  
Mark Janiczek



## WEITERE BEKANNTMACHUNGEN

*Mediathek*

Bei der Schule 6-8, 72224 Ebhausen  
Tel. 07458 455008, E-Mail: mediathek@ebhausen.de

### Die Mediathek muss leider weiterhin geschlossen bleiben

Aber auch wir können **click & collect** anbieten. Sie können im Bestand der Mediathek stöbern. Sie finden es auf der Homepage der Gemeinde ([www.ebhausen.de](http://www.ebhausen.de) Freizeit&Gäste, Mediathek, Katalog&Konto dann im Text auf Online-Katalog web-OPAC klicken) und uns eine E-Mail mit Ihren Wünschen schicken. Bitte schreiben Sie gerne Ihre Telefonnummer dazu, dann werden wir einen Termin zur Abholung mit Ihnen vereinbaren. Wir haben Ihre Medien großzügig verlängert, so dass keine Kosten für Sie anfallen.

Näheres zur Wiedereröffnung entnehmen Sie dem Mitteilungsblatt oder der Homepage der Gemeinde unter: [www.ebhausen.de](http://www.ebhausen.de). Gerne können Sie unser Onlineangebot nutzen unter [www.onleihe.de/ebib](http://www.onleihe.de/ebib)

Das Angebot der Onleihe ist für unsere Mediatheknutzer kostenlos. Wenn Sie noch Zugangsdaten für die Onleihe benötigen, wenden Sie sich bitte an [mediathek@ebhausen.de](mailto:mediathek@ebhausen.de). Wir stellen Ihnen gerne einen Leseausweis aus.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!  
Ihre Mediathek

### Im Notfall dienstbereit

#### Zusatz zu wichtigen Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 – 96589700 oder docdirekt.de**  
Anforderung eines Krankentransportes  
Im Kreis Calw: **07051 19222**

### Apotheken

Wir weisen Sie darauf hin, dass es vom Festnetz die gebührenfreie Rufnummer 0800 00 22 8 33 gibt, die jedermann von daheim kostenfrei erreichen kann und nach Eingabe der PLZ erfährt, wo eine Notdienstapotheke zu finden ist.

## Kinderarzt

Orte: alle Orte des Kreises Calw  
Tel. 01805 - 19292-160

## Tierärztlicher Notdienst

13.-14.02.2021	TAP Dres. Rupp und Schube, Herrenberg TAP Dr. Schenk, Wildberg
20.-21.02.2021	TAP Dr. Kratz, Herrenberg-Kuppigen TAP Roland Biet, Hochdorf
27.-28.02.2021	TAP Nadine Dieterle, Bondorf TAP Dr. Schenk, Wildberg
06.-07.03.2021	TAP Dr. Seifert, Jettingen TAP Roland Biet, Hochdorf
13.-14.03.2021	TAP Klink und Dühnen, Gärtringen TAP Dr. Schenk, Wildberg
20.-21.03.2021	TAP Dr. Biet und Wanschura, Nagold TAP Roland Biet, Hochdorf
27.-28.03.2021	TAP Dr. Renninger, Calw-Stammheim TAP Dr. Schenk, Wildberg

Adressen und Telefonnummern:

TAP Dres. Rupp und Schube, Däimlerstr. 13, Herrenberg,  
Tel.: 07032/929200

TAP Dr. Schenk, Talstr. 3, Wildberg, Tel.: 07054/5237

TAP Dr. Kratz, Nufinger Str. 7, Herrenberg, Kuppigen,  
Tel.: 07032/911994

TAP Roland Biet, Mühlenstr. 32, Nagold-Hochdorf,  
Tel.: 07459/2829

TAP Nadine Dieterle, Seebronner Str. 1, Bondorf,  
Tel.: 07457/9467905

TAP Dr. Seifert, Wiesenstr. 1, Jettingen, Tel.: 07452/76166

TAP Klink und Dühnen, Fliederweg 25, Gärtringen,  
Tel.: 07034/23437

TAP Dr. Biet und Wanschura, Iselshäuserstr. 65, Nagold,  
Tel.: 07452/81300

TAP Dr. Renninger, Jahnsr. 23, Calw-Stammheim,  
Tel.: 07051/588590

## Hospizgruppe

### Für Ebhausen, Ebershardt und Wenden Hospizgruppe Nagold

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0162 4349461

### Für Rotfelden Hospizgruppe Wildberg

Begleitung Sterbender und deren Angehöriger, Tel.: 0173 1085875

## Diakoniestation Nagold

Diakonie   
Station Nagold

Lindachstr. 15/2, 72202 Nagold; Tel. 07452 60590-0  
www.diakoniestation-nagold.de

- Pflegerische Rundumversorgung
- Haushaltsversorgung / Nachbarschaftshilfe
- Familienpflege, Mehrstundenbetreuung
- Rufbereitschaft und Hausnotruf
- Ein nettes Gespräch führen, ein gewünschtes Gebet sprechen, eine liebevolle Hand reichen

## Müll

### Bioabfall

In allen vier Ortsteilen am Freitag, 12. Februar 2021.



### Gelber Sack/gelbe Tonne

Im Ortsteil Ebhausen am Montag, 15. Februar 2021.



### Glas

In allen vier Ortsteilen am Mittwoch, 17. Februar 2021.



## KINDERGÄRTEN / SCHULEN



## Volkshochschule

Die Anmeldungen der VHS-Kurse nimmt Frau Link, Zimmer 102,  
Tel. 07458/9981-11 entgegen

Das neue Programm der VHS, mit Beginn 22.02.2021, ist da und  
ab sofort buchbar - über Telefon, per E-Mail oder online über die  
Homepage www.vhsnagold24.de - selbstverständlich auch wie ge-  
wohnt über das Rathaus unter Tel. 9981-11.

### Melden Sie sich an, wenn Sie sich einen Platz sichern wollen für den Kurs Ihrer Wahl -

**Die Präsenzkurse beginnen dann, wenn es die Rechtslage  
zulässt und die Durchführung der Kurse verantwortbar ist.  
Die Gebühren werden selbstverständlich angepasst an die  
gegebenenfalls verkürzte Laufzeit.**

In Ebhausen sind wieder folgende Kurse geplant:

### Nr. 145553kf Rücken Aktiv - bewegen statt schonen

Leitung: Walter Haselmaier

Beginn: Montag, 22.02.2021, 10:00 - 11:00 Uhr, 10-mal

Ort: Turnhalle Rotfelden, Lerchenweg 21, Ebhausen-Rotfelden

Gebühr: 53,50 EUR, erm. 43,00 EUR; Bitte mitbringen: Isomatte,  
bequeme Kleidung, rutschfeste Socken

### Nr. 145521kf Faszio & Faszien! Tuning! - Faszien Regenera- tion & Lösen

Leitung: Ute Sternhuber

Beginn: Dienstag, 23.02.2021, 09:00 - 10:30 Uhr, 10-mal

Ort: Gemeindehalle Ebhausen, Bei der Schule 6, Ebhausen

Gebühr: 79,80 EUR, erm. 64,00 EUR

### Nr. 145563kf Fit Mix/Bodystyling

Leitung: Angela Adam

Beginn: Dienstag, 23.02.2021, 09:00 - 10:00 Uhr, 8-mal

Ort: Bürgerraum Ebershardt, Rathausstr. 5, Ebhausen-Ebershardt

Gebühr: 35,40 EUR, erm. 28,30 EUR

### Nr. 145551kf Rücken Aktiv - für einen beweglichen und star- ken Rücken

Leitung: Christina Spitschu

Beginn: Dienstag, 23.02.2021, 17:30 - 18:30 Uhr, 11-mal

Ort: Gemeindehalle Ebhausen, Bei der Schule 6, Ebhausen

Gebühr: 58,80 EUR, erm. 47,20 EUR

### Nr. 145555kf Rücken Aktiv - bewegen statt schonen

Leitung: Dozententeam

Beginn: Dienstag, 23.02.2021, 19:30 - 20:30 Uhr, 10-mal

Ort: Turnhalle Rotfelden, Lerchenweg 21, Ebhausen-Rotfelden

Gebühr: 53,50 EUR, erm. 43,00 EUR; Bitte mitbringen: bequeme  
Kleidung, rutschfeste Socken

### Nr. 145523kf Faszio & Faszien! Tuning! - Faszien Regenera- tion & Lösen

Leitung: Ute Sternhuber

Beginn: Mittwoch, 24.02.2021, 19:00 - 20:30 Uhr, 10-mal

Ort: Gemeindehalle Ebhausen, Bei der Schule 6, Ebhausen

Gebühr: 79,80 EUR, erm. 64,00 EUR

### Nr. 145532kf Hatha-Yoga

Leitung: Claudia Keck Lopez

Beginn: Mittwoch, 24.02.2021, 20:00 - 21:30 Uhr, 10-mal

Ort: Bürgerraum Ebershardt, Rathausstr. 5, Ebhausen-Ebershardt

Gebühr: 77,00 EUR, erm. 61,80 EUR

### Nr. 146054kf Funktionelle Gymnastik für Frauen

Leitung: Heidrun Apelt-Brieger

Beginn: Mittwoch, 24.02.2021, 20:00 - 21:00 Uhr, 5-mal

Ort: Turnhalle Rotfelden, Lerchenweg 21, Ebhausen-Rotfelden

**Anmeldung erforderlich, keine Abendkasse!** Gebühr: 22,00  
EUR, erm. 17,80 EUR

### Nr. 145557kf Fit&Gesund 40+ gemischte Gruppe

Leitung: Dozententeam

Beginn: Donnerstag, 25.02.2021, 19:30 - 20:30 Uhr, 9-mal

Ort: Turnhalle Rotfelden, Lerchenweg 21, Ebhausen-Rotfelden

Gebühr: 48,30 EUR, erm. 38,80 EUR; Bitte mitbringen: Isomatte,  
bequeme Kleidung, Turnschuhe

### Nr. 145558kf Line Dance - Tanzen für Jung und Alt, mit oder ohne Partner

Leitung: Andrea Holzäpfel



Beginn: Donnerstag, 25.02.2021, 20:00 - 21:30 Uhr, 8-mal  
 Ort: Bürgerraum Ebershardt, Rathausstr. 5, Ebhausen-Ebershardt  
 Gebühr: 54,00 EUR, erm. 43,40 EUR

#### Nr. 145560kf Rückenfit

Leitung: Michaela Schaible

Beginn: Freitag, 26.02.2021, 09:00 - 10:00 Uhr, 10-mal  
 Ort: Bürgerraum Ebershardt, Rathausstraße 5, Ebhausen-Ebershardt  
 Gebühr: 53,50 EUR, erm. 43,00 EUR; Bitte mitbringen: Handtuch, dicke Socken

#### Nr. 145889kf A1 - Englisch für Anfänger/innen ohne Vorkenntnisse bzw. mit sehr geringen Vorkenntnissen

Leitung: Angelika Rubisch

Beginn: Donnerstag, 11.03.2021, 11:00 - 12:30 Uhr, 10-mal  
 Ort: Remise, Marktplatz 1, Ebhausen  
 Gebühr: 94,30 EUR, erm. 75,70 EUR

#### Nr. 145888kf A1 - Englisch für Anfänger/innen ohne Vorkenntnisse bzw. mit sehr geringen Vorkenntnissen

Leitung: Angelika Rubisch

Beginn: Donnerstag, 11.03.2021, 18:00 - 19:30 Uhr, 10-mal  
 Ort: Remise, Marktplatz 1, Ebhausen  
 Gebühr: 94,30 EUR, erm. 75,70 EUR

#### Nr. 145614kf Mein neues Android Smartphone/Tablet

Leitung: Andre Dreier

Beginn: Mittwoch, 14.04.2021, 18:00 - 20:15 Uhr, 3-mal  
 Ort: Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, Bürgersaal, Ebhausen  
 Gebühr: 96,00 EUR, erm. 76,80 EUR

#### Nr. 145562kf Brainkinetik. Weil Gesundheit Kopfsache ist

Leitung: Eva-Maria Vollmer

Beginn: Dienstag, 08.06.2021, 18:00 - 19:00 Uhr, 5-mal  
 Ort: Bürgerraum Ebershardt, Rathausstraße 5, Ebhausen  
 Gebühr: 35,00 EUR, erm. 28,00 EUR

#### Nr. 145615kf Mein neues iPad-Tablet

Leitung: Andre Dreier

Beginn: Mittwoch, 09.06.2021, 18:00 - 20:15 Uhr, 3-mal  
 Ort: Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, Bürgersaal, Ebhausen  
 Gebühr: 72,00 EUR, erm. 57,60 EUR

#### Nr. 145613vf Erzählcafé: Kleidung - das Drunter und Drüber - wie wichtig ist es uns?

Leitung: Nanni Fingerhut

Freitag, 11.06.2021, 14:30 - 16:00 Uhr  
 Ort: Rathaus Ebhausen, Marktplatz 1, Bürgersaal, Ebhausen  
 Anmeldung erforderlich

**Bitte bringen Sie zu allen Sportkursen nach Möglichkeit Ihre eigene Matte mit.**

## WIR GRATULIEREN

### Altersjubilare im Monat Februar 2021

#### Im Ortsteil Ebhausen

01.02.: Faridin Tafallari, 70 Jahre alt  
 22.02.: Ruth Rehn, 70 Jahre alt  
 02.02.: Brigitte Elisabeth Herrmann, 70 Jahre alt  
 04.02.: Ute Maria Römer-Lissel, 70 Jahre alt  
 20.02.: Dieter Roland Becht, 80 Jahre alt  
 23.02.: Karl Joachim Bangert, 80 Jahre alt  
 20.02.: Marieluise Renate Bogdan, 85 Jahre alt  
 14.02.: Martha Schnizler, 101 Jahre alt  
 19.02.: Karl Schnizler, 109 Jahre alt

#### Im Ortsteil Rotfelden

02.02.: Wolfgang Wilhelm Bohnet, 70 Jahre alt

#### Im Ortsteil Ebershardt

14.02.: Erika Hildegard Rockenbauch, 70 Jahre alt  
 24.02.: Maria Martha Rau, 80 Jahre alt

#### Im Ortsteil Wenden

Keine

Denken Sie an den

**MUND-NASEN-SCHUTZ**

Foto: Nodar Chernishev/istock/Getty Images Plus

## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN



### Evang. Kirchengemeinde Ebhausen

Pfarrer/in

Magdalene Schüsselin

Bei der Kirche 8

72224 Ebhausen

Tel. 07458-384

pfarramt.ebhausen@elkw.de

Pfarrbüro: Silvia Böpplé + Jutta Feuerbacher

silvia.boepple@elkw.de

Bürozeiten: Di 9-11 + 14-16, Do 14.30-16.30

Mittwoch, 10.02.2021

16.15 Uhr Konfizeit digital

Samstag, 13.02.2021

09.00 - 15.00 Uhr Digitaler Klausurtag des Kirchengemeinderats

Sonntag, 14.02.2021

10.00 Uhr Herzliche Einladung zum **Online-Gottesdienst mit Jugendreferent Sven Neumeier**

**zum Thema "Wenn fester Glaube erschüttert wird"**

Den Link dazu finden Sie auf unserer Homepage unter

[www.ebhausen-kirche.de](http://www.ebhausen-kirche.de)

Bitte melden Sie sich im Pfarramt, wenn Sie die Predigt in Papierform möchten, wir werfen sie Ihnen gerne in den Briefkasten.

Wer den Gottesdienst nicht besuchen kann oder möchte, darf gerne seinen Opfer-Beitrag in den Pfarramtsbriefkasten einwerfen oder überweisen an:

**Evang. Kirchengemeinde Ebhausen**

**IBAN DE92 6066 3084 0170 2940 05**

**Raiba im Kreis Calw**

Selbstverständlich erhalten Sie dann eine Spendenbescheinigung (bitte Adresse angeben).

#### Alpha für Alle

Was ist der Sinn des Lebens? Warum gibt es Leid in der Welt? Gibt es einen Gott? Für Menschen, die sich diesen Fragen stellen, bietet die christliche Organisation Alpha Deutschland e.V. in Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde den bekannten **Alpha-Kurs im Online Format** an.

Zur kostenlosen Teilnahme sind alle eingeladen, die sich mit Fragen zum Leben, Sinn und Spiritualität, dem christlichen Glauben und Ähnlichem auseinandersetzen möchten.

Die Treffen finden online per Videokonferenz statt.

Interessierte können sich auf [www.alpha-fuer-alle.org](http://www.alpha-fuer-alle.org) informieren und unverbindlich und kostenlos anmelden. Das erste Treffen am 25. Februar um 20 Uhr wird Schnuppercharakter haben.

Veranstalter ist die evang. Kirchengemeinde Ebhausen.

Infos vorab unter 07458 / 7436 oder 384

#### Die Evangelische Kirchengemeinde Ebhausen sucht zum 01.04.2021

##### einen Kirchenpfleger (m/w/d)

Der/die Kirchenpfleger/in ist zuständig für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Personalverwaltung sowie die Liegenschaftsverwaltung der Evang. Kirchengemeinde Ebhausen (derzeit ca. 1.300 Gemeindeglieder).

Für diese ausgesprochen vielseitige und interessante Tätigkeit suchen wir Bewerber/innen

- möglichst mit Verwaltungsausbildung oder kaufmännischer Ausbildung
- Verhandlungsgeschick
- guten EDV-Kenntnissen.

Der / die Kirchenpfleger/in ist kraft Amtes Mitglied im Kirchengemeinderat (Gremienarbeit) und ggf. in weiteren Ausschüssen. Die Kirchenpflege ist ein Wahlamt auf 3 Jahre mit möglicher Wiederwahl.

Wir bieten

- flexible Zeiteinteilung durch das Arbeiten im Home-Office. Die dienstliche Inanspruchnahme beträgt 22,38 % (8,95 Wochenstunden)
- Vergütung nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (entsprechend TVöD)

Wenn Sie Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde Ebhausen sind, gerne Verantwortung übernehmen und Freude an einer